

Gebührensatzung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Bäk

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 371) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2012 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 741) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bäk vom 02.07.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus (im Folgenden „DGHS“ genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bäk.
- (2) Durch die Inanspruchnahme des DGHS entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Es besteht eine besondere Benutzungssatzung für das DGHS.

§ 2 Gebühren, Fälligkeiten

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten des DGHS – einschließlich der Nutzungsmöglichkeit von Saalküche (ohne Geschirr, Gläser, u. s. w.) Kühlschrank, Tische, Stühle, Garderobe, Sanitäranlagen – werden folgende Gebühren erhoben:

1.1. Private Nutzung

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) Saal + Küche + WC | 200,00 € |
| b) Clubraum + Küche + WC | 150,00 € |
| c) Saal + Clubraum + Küche + WC | 300,00 € |

Für Mitglieder der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse entfallen die Gebühren. Sie haben eine Pauschale von 50,00 € für Strom, Wasser und Reinigung zu entrichten.

Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis bzw. mit der tatsächlichen Inanspruchnahme und sind damit auch sofort fällig. Sie sind dem Bürgermeister/in der Gemeinde Bäk bzw. dessen/deren Beauftragte/r in bar zu entrichten. Zusätzlich ist eine Kautionshöhe von 100,00 € zu hinterlegen.

1.2. Nutzung durch Organisationen, Vereine und Verbände

Die Nutzung des DGHS durch Organisationen, Vereine und Verbände aus dem Gemeindegebiet – ohne kommerzielle Ausrichtung – ist gebührenfrei. Der Nutzungsinhaber ist verpflichtet, die genutzten Räumlichkeiten sauber und besenrein zu übergeben.

- (2) Gebührenschuldner ist der Nutzungsinhaber. Mehrere Nutzungsinhaber haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bäk, den 02.07.2018

